

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 22. März 2017

### **266. Kirchengesetz, Teilrevision (Kenntnisnahme des Ergebnisses der Beratung der Kommission für Staat und Gemeinden)**

#### **1. Ausgangslage**

Am 14. September 2016 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Änderung des Kirchengesetzes. Die Kommission für Staat und Gemeinden (STGK) hat am 3. März 2017 die zweite Lesung der Vorlage im Wesentlichen abgeschlossen. Noch nicht endgültig Beschluss gefasst hat die STGK über den Antrag, den Stimmberechtigten von Gemeindeteilen das Recht zur Wahl von Pfarrerinnen bzw. Pfarrern für ihr Gebiet übertragen zu können. Die Schlussabstimmung über die Vorlage, an der auch über diese Frage entschieden werden soll, sieht die Kommission für den 31. März 2017 vor.

#### **2. Ergebnis der Beratung der Kommission für Staat und Gemeinden**

Das Ergebnis der Beratung der Kommission weicht in folgenden Punkten von der Vorlage des Regierungsrates ab:

- *Mindestgrösse der Kirchenpflege*: Die Mehrheit der STGK hat beschlossen, die Mindestanzahl von fünf Mitgliedern in Bezug auf die Kirchenpflege im Gesetz zu belassen.
- *Genehmigung der Kirchgemeindeordnung*: Gemäss Mehrheitsbeschluss der STGK soll bezüglich der Kirchgemeindeordnungen weiterhin eine Genehmigungspflicht durch den Kirchenrat bzw. Synodalrat bestehen.
- *Datenbezug aus der kantonalen Einwohnerdatenplattform (KEP)*: Die kantonalen kirchlichen Körperschaften und die anerkannten jüdischen Gemeinschaften sollen gemäss Kommissionsentscheid auf die KEP zugreifen können, soweit es zur Erfassung ihrer Mitglieder notwendig ist.
- *Bezeichnung der wahlleitenden Behörde*: Die kantonalen kirchlichen Körperschaften, nicht aber die Kirchgemeinden sollen gemäss Mehrheitsbeschluss der Kommission die wahlleitende Behörde für kirchliche Wahlen und Abstimmungen an der Urne bezeichnen.
- *Wahl von Pfarrerinnen bzw. Pfarrern in Gemeindeteilen*: In der STGK wurde der Antrag gestellt, auf die vorgesehene Möglichkeit zu verzichten, Pfarrerinnen bzw. Pfarrer durch die Stimmberechtigten von Gemeindeteilen zu wählen. Ein Beschluss über diesen Antrag ist noch nicht gefasst.

### ***2.1 Mindestgrösse der Kirchenpflege***

Im geltenden Kirchengesetz ist vorgeschrieben, dass die Kirchenpflege aus mindestens fünf Mitgliedern besteht (§ 12 Abs. 1 Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 [KiG; LS 180.1]). Im Sinne einer vergrösserten Autonomie der kirchlichen Körperschaften sah der Antrag des Regierungsrates vor, auf dieses Erfordernis zu verzichten. Die Mehrheit der STGK möchte die Mindestzahl von fünf Mitgliedern als neuen § 11 Abs. 3 KiG wieder einfügen. Zur Begründung wurde vorgebracht, dass eine analoge Regelung bezüglich des Gemeindevorstandes und der eigenständigen Kommissionen einer Gemeinde gelte. Die Stossrichtung der Vorlage, den kirchlichen Körperschaften eine grösstmögliche Autonomie zu gewähren, ist stärker zu gewichten als die Analogie zum Gemeindevorstand. Am Antrag des Regierungsrates ist daher festzuhalten. Anzumerken ist zudem, dass die Vorschrift betreffend Mindestanzahl der Mitglieder nicht in einem eigenen Absatz, sondern in § 11 Abs. 2 der Vorlage 5312 geregelt werden müsste.

### ***2.2 Genehmigung der Kirchgemeindeordnung***

Bezüglich der Kirchgemeindeordnungen sieht das bisherige Recht eine Genehmigungspflicht durch den Kirchenrat bzw. Synodalrat vor (§ 11 Abs. 3 Satz 2 KiG). Der Antrag des Regierungsrates wollte auf dieses Erfordernis verzichten und es den kirchlichen Körperschaften überlassen, ob eine solche Genehmigungspflicht vorgesehen wird. Die Mehrheit der Kommission möchte die Pflicht beibehalten (neu § 11 Abs. 4 KiG). Zur Begründung wurde vorgebracht, dass die Genehmigung einer Kirchgemeindeordnung einer nachträglichen aufsichtsrechtlichen Prüfung und Beanstandung durch den Kirchenrat vorzuziehen sei. Auch diese vorgeschlagene Änderung gegenüber dem Antrag des Regierungsrates bringt keine besonderen Probleme mit sich, bedeutet indessen ebenfalls, dass das staatliche Recht Regelungen enthält, die auch im Recht der kirchlichen Körperschaften enthalten sein könnten.

### ***2.3 Datenbezug aus der KEP***

Mit der im Aufbau befindlichen kantonalen Einwohnerdatenplattform werden bestimmte Ämter und Organisationen Daten elektronisch abrufen können. Die rechtlichen Grundlagen sind mit dem Gesetz über das Meldewesen und Einwohnerregister vom 11. Mai 2015 geschaffen worden (MERG; LS 142.1; zur KEP dort §§ 23 ff.). Die Evangelisch-reformierte Landeskirche und die Römisch-katholische Körperschaft äusserten nach Verabschiedung der Vorlage 5312 durch den Regierungsrat den Wunsch, ebenfalls Daten aus der KEP abrufen zu können. Diesem Anliegen wurde im Zuge der Beratungen in der STGK Rechnung getragen. Mit einer

zusätzlichen Bestimmung im MERG soll festgehalten werden, dass die kantonalen kirchlichen Körperschaften gemäss Kirchengesetz und die anerkannten jüdischen Gemeinden Daten elektronisch aus der KEP abrufen können, soweit dies für die Erfassung ihrer Mitglieder notwendig ist (neu § 23 Abs. 2 und 3 MERG). Diese Änderung macht eine Anpassung im KiG nötig: In § 15 Abs. 1 ist neu festzuhalten, dass die kantonalen kirchlichen Körperschaften aus den Einwohnerregistern der Wohnsitzgemeinden und den Registern der Schulgemeinden die Angaben erhalten, die sie zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigen. Der Datenbezug zum Zweck der Erfassung der Mitglieder ist in dieser Hinsicht nicht mehr vorzusehen, da dieser mittels der KEP erfolgen soll. Dagegen ist in Bezug auf die Kirchgemeinden nach wie vor für beide Fälle – Erfassung der Mitglieder und Erfüllung kirchlicher Aufgaben – der Datenbezug aus den Registern vorzusehen (neu § 15 Abs. 2 KiG).

Diese Änderung wirft keine Probleme auf und ist zu unterstützen.

#### ***2.4 Bezeichnung der wahlleitenden Behörde***

Gemäss Antrag des Regierungsrates und in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht (vgl. § 18 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 [GPR; LS 161]) bezeichnen die kantonalen kirchlichen Körperschaften und ihre Kirchgemeinden die wahlleitende Behörde für kirchliche Wahlen und Abstimmungen an der Urne. Die Mehrheit der STGK will diese Kompetenz auf die kantonalen kirchlichen Körperschaften beschränken. Dies entspricht der Praxis innerhalb der anerkannten Körperschaften und erscheint annehmbar.

#### ***2.5 Wahl von Pfarrerinnen bzw. Pfarrern in Gemeindeteilen***

Der Antrag an den Kantonsrat sah vor, den Kirchgemeinden die Möglichkeiten einzuräumen, Pfarrerinnen oder Pfarrer durch die Stimmberechtigten von Gemeindeteilen wählen zu lassen (§ 13 Abs. 2 lit. b der Vorlage 5312). Besonders im Hinblick auf entstehende sehr grosse Kirchgemeinden erscheint es sinnvoll, diese Möglichkeit zu eröffnen. In der STGK wurde der Antrag gestellt, diese Bestimmung zu streichen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen auf die konstitutive Rolle der Pfarrwahlen für eine Kirchgemeinde hingewiesen. Die STGK holte daraufhin eine Stellungnahme des Verbandes der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden ein. Dieser sprach sich für eine Beibehaltung der in der Vorlage 5312 vorgesehenen Kann-Bestimmung aus. Die STGK hat noch nicht über den Antrag entschieden. Sie wird dies mit der Schlussabstimmung am 31. März 2017 tun.

Der Auffassung des – besonders betroffenen – Verbandes der stadt-zürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden ist zu folgen. Im Hinblick auf den komplexen und weiterhin mit offenen Fragen verbundenen Fusionsprozess namentlich in der Stadt Zürich wäre es nicht sinnvoll, seitens des Kantons eine Möglichkeit der kirchlichen Binnenorganisation auszuschliessen. Dies entspräche nicht der vom Regierungsrat vertretenen Stossrichtung einer grösstmöglichen Autonomie der kirchlichen Körperschaften. Erwiese sich die Vorschrift, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer zwingend von der ganzen Kirchgemeinde zu wählen sind, aus praktischen Gründen als nicht sinnvoll, würde sogleich neuer Revisionsbedarf entstehen. Wie der Verband der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden ausführt, kann dies im Ergebnis der Fall sein, weil sich die Stimmberechtigten einzelner Stadtteile von den Pfarrwahlen in anderen Stadtteilen möglicherweise wenig angesprochen fühlen, da die zu wählende Pfarrperson weder bekannt ist noch in absehbarer Zeit im betreffenden Gemeindeteil in Erscheinung treten wird. Der Kanton sollte das richtige, für die Bedürfnisse der Kirche bestmögliche Vorgehen den kirchlichen Körperschaften überlassen und in dieser Frage zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Optionen verschliessen.

Am Antrag des Regierungsrates in Bezug auf § 13 Abs. 2 lit. b der Vorlage 5312 ist daher festzuhalten.

### **3. Schlussfolgerung**

Die von der STGK vorgenommenen Änderungen können in Bezug auf die Genehmigungspflicht von Kirchgemeindeordnungen, den Datenbezug aus der KEP und die Zuständigkeit zur Bezeichnung der wahlleitenden Behörde akzeptiert werden. In Bezug auf die Mindestanzahl der Kirchenpflegemitglieder sowie die Möglichkeit, das Recht zur Wahl von Pfarrerrinnen oder Pfarrern den Stimmberechtigten von Gemeindeteilen zu übertragen, soll an der in der Vorlage 5312 vorgeschlagenen Lösung festgehalten werden.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Vom Ergebnis der Beratung der Kommission für Staat und Gemeinden über die Vorlage 5312 betreffend Teilrevision des Kirchengesetzes wird Kenntnis genommen.

II. Die Direktion der Justiz und des Innern wird ermächtigt, die Vorlage gemäss dem Ergebnis der Beratung der Kommission für Staat und Gemeinden zu unterstützen und mit Bezug auf die Mindestgrösse der Kirchenpflege sowie auf die Wahl von Pfarrerinnen bzw. Pfarrern durch die Stimmberechtigten von Gemeindeteilen an der in der Vorlage 5312 vorgeschlagenen Lösung festzuhalten.

III. Dieser Beschluss ist bis zum Abschluss der Beratungen des Kantonsrates zur Vorlage 5312 nicht öffentlich.

IV. Mitteilung an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**